

Die Satzung des Bergstedter Feuerwehrvereins e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bergstedter Feuerwehrverein (BFV)“ und hat seinen Sitz in Hamburg.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Namenszusatz "eingetragener Verein (e.V.)".

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Bergstedt (FF-Bergstedt) und der Jugendfeuerwehr in Hamburg.
2. Der Verein fördert insbesondere:
 - a die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr;
)
 - b Sicherung und Verbesserung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
)
 - c die Jugendarbeit von Feuerwehr und Jugendfeuerwehr;
)
 - d Aktivitäten, die der Nachwuchsgewinnung der Freiwilligen Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr dienen;
)
 - e den Meinungs- und Erfahrungsaustausch um die Zusammenarbeit mit anderen
) Feuerwehren und Feuerwehrverbänden bei gemeinsamen Veranstaltungen, z.B. Feuerwehrtagen, auch grenzüberschreitend;
 - f) die Hebung des Sicherheitsbewusstseins in der Bevölkerung, z.B. durch öffentliche Veranstaltungen und Publikationen;
 - g Förderung der Bereitschaft der Bergstedter Bürgerschaft, z.B. durch öffentliche
) Veranstaltungen und Publikationen;
 - h die Unterbringung der Wehr im Stadtteil;
)
 - i) Die Pflege, Verbesserung und Erweiterung von Ausstattung und Ausrüstung.
3. Im Einzelfall werden die vorstehend genannten Zwecke vom Verein selbst, gegebenenfalls durch dessen Hilfspersonen verfolgt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Erforderliche Geldmittel werden durch, Beiträge, freiwillige Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit von Mitgliedern der Organe, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer für den Verein entspricht dem Vereinszweck.
5. Der Verein strebt die steuerliche Nutzung der Gemeinnützigkeit an.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus zwei Mitgliedsgruppen: den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer Angehöriger der FF-Bergstedt oder ihrer Ehrenabteilung ist.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.
4. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; über sie entscheidet der Vorstand. Er kann einen Mitgliedsausweis ausstellen.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a durch Tod, bei juristischen Personen bei deren Auflösung;
)
- b durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die dem
) Vorstand vor dem ersten Dezember vorliegen muss;
- c bei ordentlichen Mitgliedern durch deren Ausscheiden aus der FF-Bergstedt oder
) ihrer Ehrenabteilung;
- d durch Ausschluss aus wichtigem Grunde, durch Beschluss der
) Mitgliederversammlung, wenn dieser mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgt.

§ 6 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind: der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.
2. Vorstand und Beirat sind bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern, die Mitgliederversammlung bei einem Viertel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder sowie die Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder auf sich vereinigt.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch nach jeder Änderung der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.
4. Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist es für längere Zeit aus wichtigem Grunde an der Amtsführung verhindert, kann der Vorstand aus den ordentlichen Mitgliedern bis zum Wegfall der Verhinderung oder bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes ein Ersatzmitglied bestellen. Vorstandmitglieder bleiben auf jeden Fall bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, vertritt den Verein nach außen und gegenüber Dritten, führt – soweit erforderlich – die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und überwacht die Einhaltung der Satzung.
2. Zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied zur Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte und -handlungen ermächtigen.
3. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

§ 9 Schriftführer

1. Der Schriftführer schreibt den Gang jeder Sitzung nieder. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Sie muss mindestens Ort, Tag, Beginn und Ende der Versammlung, die Namen der anwesenden Mitglieder (Anwesenheitsliste genügt), die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und besondere Vorfälle enthalten.
2. Auf Antrag eines Mitgliedes sind dessen Ausführungen im Wortlaut der Niederschrift beizufügen, der Antragsteller hat dazu seine Ausführungen schriftlich vorzulegen, sie sind ihm zu verlesen.
3. Der Schriftführer ist zugleich Schriftführer der Mitgliederversammlung.
4. Die Niederschriften können beim Vorstand von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 10 Beirat

1. Die Fördermitglieder wählen aus ihrer Mitte einen aus drei Mitgliedern bestehenden Beirat, dieser aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Er soll den anderen Mitgliedern einen Bericht darüber erstatten.
3. Der Beirat hat das Recht, die Einberufung der Mitgliederversammlung beim Vorstand zu beantragen. Dieser hat die Mitgliedsversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn der Beiratsbeschluss einstimmig erfolgt und unter Angabe der Gründe als dringend bezeichnet ist.

Im Übrigen gelten für den Beirat die Vorschriften für den Vorstand entsprechend.

§ 11 Schatzmeister

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Schatzmeister, der dem Vorstand mit beratender Stimme angehört. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend; bei Verhinderung führt der Vorstand die Geschäfte vorläufig.
2. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins, führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht. Vermögensverwaltung und Buchführung stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.
3. Geld ist nach den Vorschriften über Mündelgeld (§ 1807 BGB) anzulegen.
4. Beschlüsse des Vorstandes über Ausgaben, die mehr als ein Viertel des verfügbaren Vereinsvermögen betreffen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer, die die Vermögensverwaltung und die Buchführung prüfen und darüber der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht erstatten.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über

- a) Satzungsänderung;
- b) Wahl des Vorstandes;
- c) Wahl des Beirats;
- d) Wahl des Schatzmeisters;
- e) Wahl der Rechnungsprüfer;
- f) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes;
- g) Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters;
- h) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
- i) Entlastung des Vorstandes;
- j) Entlastung des Schatzmeisters;
- k) Anträge des Vorstandes;
- l) Anträge der Mitglieder;
- m Festsetzung der Beiträge;
-)
- n) Zustimmung zu Beschlüssen über Ausgaben nach § 11 Abs. 4;
- o) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes und des Beirats;
- p) Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen;
- q) Ausschluss von Mitgliedern;
- r) Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich während des ersten Quartals eines Geschäftsjahres einberufen und von dessen Vorsitzendem geleitet.
4. Sind sowohl der Vorsitzende des Vorstandes als auch sein Stellvertreter verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus den anwesenden ordentlichen Mitgliedern einen Versammlungsleiter; dessen Wahl führt das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied herbei.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Ladungsfrist von mindesten zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung ist auch und zwar innerhalb von zwei Monaten einberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder oder ein Viertel der Fördermitglieder dies vom Vorstand schriftlich verlangt.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einbringen. Sie sollen in die Tagesordnung aufgenommen werden, bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Auf Antrag eines Mitgliedes sind Abstimmungen geheim vorzunehmen.

§ 14 Widerspruch

- 1 Eine Mitgliedsgruppe kann gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der . keine Wahl betrifft, binnen einer Woche Widerspruch erheben, wenn
 - a der Beschluss bei der Abstimmung nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder gefunden) hat,
 - b mindestens ein Drittel dieser Gruppe anwesend war,
)
 - c mehr als die Hälfte der Mitglieder dieser Gruppe der Erhebung des Widerspruchs) zustimmt.
2. Durch den Widerspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses aufgehoben. Der Widerspruch kann durch einen erneuten Beschluss zurückgewiesen werden, gegen den kein erneuter Widerspruch zulässig ist.
3. Wird der Beschluss nicht innerhalb von zwei Monaten nach seiner Erhebung zurückgewiesen, verliert der Beschluss seine Gültigkeit.

§ 15 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Er ist am 1. Mai des Geschäftsjahres fällig, wenn nichts anderes bestimmt wird.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist für diesen Zweck beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder und drei Fördermitglieder anwesend sind.
2. Kommt eine Satzungsänderung mangels Beschlussfähigkeit nicht zustande und hält der Vorstand sie für dringlich, ist der Vorstand verpflichtet, mit einer Wartefrist von einem Monat eine Mitgliederversammlung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Benachrichtigung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung dies mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Fördermitglieder beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung ist für diesen Zweck beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder und drei Fördermitglieder anwesend sind.
2. Kommt eine Auflösung mangels Beschlussfähigkeit nicht zustande, ist der Vorstand verpflichtet, mit einer Wartefrist von einem Monat eine Mitgliederversammlung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Benachrichtigung hierauf und auf die Dringlichkeitserklärung des Vorstandes ausdrücklich hingewiesen worden ist.
3. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ein etwaiges Restvermögen an den Verein "Erholungsfürsorge der Freiwilligen Feuerwehren Hamburg e.V. St. Florian" oder an eine entsprechende gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Der Bergstedter Feuerwehrverein (BFV) e.V. wurde am 4. Juli 1996 im Feuerwehrhaus zu Bergstedt (Hamburg) gegründet und am 28. Oktober 1996 unter Nummer 15042 in das Vereinsregister beim Amtsgericht der Freien und Hansestadt Hamburg eingetragen.

Die Satzung wurde zuletzt am 27. Januar 1997 geändert.